

Gaß · Graf · Messerer



# Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern

Vorbereitung – Durchführung –  
Wahlkalender – Gesetzestexte  
für die Wahl 2020

3. Auflage

 BOORBERG

# Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern

Vorbereitung – Durchführung – Wahlkalender –  
Gesetzestexte  
für die Wahl 2020

Dr. Andreas Gaß  
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Andreas Graf  
Ltd. Verwaltungsdirektor beim  
Landratsamt Landsberg am Lech

Elisabeth Messerer  
Oberregierungsrätin im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern

3. Auflage, 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

3. Auflage 2019

ISBN 978-3-415-06544-4

E-ISBN 978-3-415-06628-1

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Quellenhinweis: Die Anlagen der GLKrWO und der GLKrWBek wurden mit freundlicher Genehmigung der Bayerischen Staatskanzlei, [www.bayern-recht.de](http://www.bayern-recht.de), abgedruckt.

Titelfoto: © pico – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com) | Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort

Am 15. März 2020 finden die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern statt. Dabei werden wieder rund 39.000 kommunale Mandatsträger – Erste Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte, Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder und Kreisräte – aus der Bürgerschaft direkt gewählt. Nicht umsonst wird die kommunale Ebene als Schule der Demokratie bezeichnet, unsere Bayerische Verfassung spricht vom „Aufbau der Demokratie von unten nach oben“ (Art. 11 Abs. 4 BV).

In den sechs Jahren zwischen den Wahlen interessieren sich nur wenige für das Kommunalwahlrecht. Umso wichtiger ist es, dass alle mit den Wahlen befassten Personen – Wahlsachbearbeiter wie Parteien und Wählergruppen – rechtzeitig vor dem nächsten Wahltermin über den neuesten Stand der einschlägigen Bestimmungen umfassend informiert sind, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlen zu gewährleisten. Das betrifft auch erfahrene Wahlsachbearbeiter, denn wie üblich wurden die gesetzlichen Vorgaben überarbeitet und nicht alles, was noch in Erinnerung ist, entspricht dem aktuellen Gesetzesstand.

Einen schnellen, umfassenden Wissensstand über die wichtigsten Verfahrensschritte und Formalitäten zu vermitteln, ist das Ziel dieses nunmehr in dritter Auflage erscheinenden Handbuchs. Zu diesem Zweck gehen die Autoren nicht den Weg, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen zu kommentieren. Das Handbuch handelt vielmehr die einzelnen Verfahrensschritte zeitlich und thematisch ab und verweist dabei auf die einschlägigen gesetzlichen Fundstellen. Damit ist es im Grundsatz wie eine Handlungsanleitung, ein Ablaufplan oder eine Kontrollliste nutzbar. Ergänzt werden die Erläuterungen in dieser Neuauflage durch ein Kapitel FAQs, in dem analog zur Gliederung des Erläuterungsteils die sich im Laufe des Wahlverfahrens typischer Weise ergebenden wesentlichen Fragestellungen beantwortet werden. Eine Synopse erleichtert zudem den schnellen Zugriff auf die maßgeblichen Vorschriften.

Das Handbuch wird in bewährter Form vom Kommunalverfassungsreferenten des Bayerischen Gemeindetags fortgeführt, der sich bereits seit den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 – damals noch im Rahmen seiner Tätigkeit im Innenministerium – mit der Rechtsmaterie befasst. Hinzugewonnen werden konnte auch für die dritte Auflage die für den Vollzug der wahlrechtlichen Vorschriften zuständige Referentin aus dem Innenministerium. Das Autorenteam rundet – ebenfalls „bekannt und be-

währt“ – der für Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilungsleiter am Landratsamt Landsberg am Lech mit langjähriger Erfahrung im Kommunalwahlrecht ab. Alle zusammen geben erneut eine hervorragende Mischung aus Theorie und Praxis.

Mit dem Abdruck der neuesten Fassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und der Vollzugsbekanntmachung des Innenministeriums (GLKrWBek) erfüllt das Handbuch auch die Anforderungen des § 58 Abs. 1 Nr. 10 GLKrWO, der eine Ausstattung der Wahlvorstände mit den nötigen Gesetzestexten verlangt. Vorschriftentexte, Erläuterungen und FAQs zusammen ermöglichen es, evtl. selbst am Wahltag in den Abstimmungsräumen noch auftretende Zweifelsfragen rasch zu klären.

Bleibt nur der Wunsch, dass alle Bürgerinnen und Bürger den Wert der kommunalen Selbstverwaltung für unser Gemeinwesen erkennen und sich – aktiv oder passiv – an den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen rege beteiligen!

April 2019

*Dr. Uwe Brandl*  
Präsident des Bayerischen Gemeindetags

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	11
<b>A. Wahlkalender .....</b>	<b>13</b>
<b>B. Erläuterungen .....</b>	<b>23</b>
I. Aufstellung von Wahlvorschlägen .....	23
1. Wahlvorschlagsträger .....	23
2. Arten von Aufstellungsversammlungen .....	25
3. Einladung zur Aufstellungsversammlung .....	27
4. Teilnahmeberechtigung an der Aufstellungs- versammlung .....	27
5. Leitung der Aufstellungsversammlung .....	29
6. Anwesenheitsliste .....	30
7. Wahlverfahren .....	31
8. Wählbarkeit .....	34
9. Niederschrift/Formalitäten .....	38
10. Wahlvorschlag .....	39
II. Wahlleiter .....	42
1. Berufung .....	42
2. Aufgaben .....	43
III. Vorbereitungsarbeiten für die Gemeinden .....	44
1. Stimmbezirke .....	44
2. Wählerverzeichnis .....	45
3. Stimmzettel .....	46
IV. Von der Einreichung bis zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge .....	48
1. Einreichung, Nachreichen, Rücknahme, Änderung .....	48
2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge .....	51
3. Prüfung durch den Wahlleiter .....	55
4. Unterstützungslisten .....	57
5. Prüfung durch den Wahlausschuss .....	62
6. Entscheidung des Beschwerdeausschusses .....	69
7. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge .....	70
8. Meldung an das Landesamt für Statistik .....	72

V.	Wahlvorsteher, Wahlvorstände .....	73
1.	Bildung durch die Gemeinden .....	73
2.	Zusammensetzung der Wahlvorstände, Inkompatibilität, Datenschutz .....	74
3.	Aufgaben der Wahlvorstände .....	77
VI.	Das Wahlscheinverfahren .....	78
1.	Materielle Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahl- scheins .....	78
2.	Verfahren .....	79
3.	Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen .....	82
4.	Rechtsbehelfe gegen die Versagung des Wahlscheins .....	84
VII.	Durchführung der Abstimmungen .....	85
1.	Abstimmungsräume, Auszählräume und ihre Ausstattung, EDV .....	85
2.	Ausstattung der Wahlvorstände .....	87
3.	Der Tag der Abstimmung .....	87
4.	Behandlung der Wahlbriefe .....	94
5.	Ermittlung des Abstimmungsergebnisses .....	100
6.	Auswertungsregeln – gültige/ungültige Stimmzettel .....	108
7.	Feststellung des Wahlergebnisses .....	112
VIII.	Das Wahlergebnis .....	113
1.	Aufgabe der Wahlleiter .....	113
2.	Annahme und Ablehnung der Wahl .....	114
3.	Wahlausschuss .....	115
4.	Verteilung und Zuweisung der Sitze .....	115
<b>C.</b>	<b>238 Fragen und Antworten zur Kommunalwahl in Bayern ...</b>	<b>117</b>
<b>D.</b>	<b>Synopsen .....</b>	<b>193</b>
	GLKrWG, GLKrWO, GLKrWBek – Synoptische Darstellung .....	193
	GLKrWO, GLKrWG, GLKrWBek – Synoptische Darstellung .....	195
<b>E.</b>	<b>Vorschriften .....</b>	<b>199</b>
	Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) .....	199

Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) . . . . .	235
Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung – GLKrWBek) . . . .	323
Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik zu Unterstützungsunterschriften und Ordnungszahlen . . . . .	541
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	<b>543</b>

**Hinweis:**

Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, die §§-Angaben auf die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung und die Nummern auf die Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

In den Kapiteln B und C wurden die Teile I bis III von Elisabeth Messerer bearbeitet, die Teile IV bis VI von Dr. Andreas Gaß und die Teile VII und VIII von Andreas Graf.



## Abkürzungsverzeichnis

AbmG	Gesetz über die Abmarkung von Grundstücken
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AKDB	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
Anl.	Anlage
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAT	Bundesangestelltentarif
BayAvZ	Bayerische Arbeitszeitverordnung
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLfD	Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BayPVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BezWG	Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMG	Bundesmeldegesetz
BMT-G	Bundesmanteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
Büchner	Kommunalwahlrecht in Bayern, Kommentar für die Praxis (Loseblattsammlung, Stand: 29. EL)
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
bzgl.	bezüglich
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Erl.	Erläuterung
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FSt.	Die Fundstelle (Zeitschrift)
ggf.	gegebenenfalls
GK Bay	Die Gemeindekasse (Zeitschrift)
GLKrWBek	Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
GLKrWG	Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

GLKrWO	Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
GO	Bayerische Gemeindeordnung
grds.	grundsätzlich
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hs.	Halbsatz
IMBek	Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
jun.	Junior
KommP BY	KommunalPraxis Bayern (Zeitschrift)
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KWBG	Gesetz über Kommunale Wahlbeamte
LfStaD	Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (bis 2015)
LfStat	Landesamt für Statistik (ab 2015)
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LWG	Landeswahlgesetz
LWO	Landeswahlordnung
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnliches
PartG	Parteiengesetz
S.	Seite
sen.	Senior
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s.	siehe
sog.	so genannt
StAnz	Bayerischer Staatsanzeiger
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VG	Verwaltungsgericht
VGemO	Verwaltungsgemeinschaftsordnung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRR Bay	Verwaltungsrechtsreport Bayern (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich

## A. Wahlkalender

<b>Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> <b>Art. = GLKrWG</b> <b>§§ = GLKrWO</b> <b>Nr. = GLKrWBek</b>
frühestens 15 Monate vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt (1.12.2018), <b>spätestens 52. Tag</b> (23.1.2020), Beendigung rechtzeitig vor 18 Uhr (bzw. <b>45. Tag</b> [30.1.2020], wenn bis zum 52. Tag, 18 Uhr, kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde)	<b>Aufstellungsversammlung durch Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen)</b>	<b>Art. 24 Abs. 1, 25, 29 Abs. 2 Satz 2, 31, 45; §§ 39 ff.; Nrn. 38, 40, 43 ff., Anl. 7 zur GLKrWBek</b>
<b>möglichst vor dem 89. Tag</b> (17.12.2019), rechtzeitig vor dem <b>66. Tag</b> (9.1.2020)	<b>Berufung des Wahlleiters</b> durch Gemeinderat bzw. Kreistag oder Kreisausschuss	<b>Art. 5 Abs. 1; Nr. 6</b> <b>(vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1)</b>
<b>unverzüglich</b> nach Berufung des Wahlleiters	<b>Anzeige der Berufung des Wahlleiters</b> an Rechtsaufsichtsbehörde	<b>Art. 5 Abs. 1 Satz 5</b>
<b>89. Tag</b> (17.12.2019) <b>bis 66. Tag</b> (9.1.2020)	<b>Bekanntmachung</b> durch den Wahlleiter, <b>welche Wahl durchzuführen ist</b> und wie viele Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte zu wählen sind, mit Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen <b>bis zum 52. Tag, 18 Uhr</b>  Wahlvorschläge können erst nach Bekanntmachung der Aufforderung wirksam eingereicht werden  sowie <b>Bekanntmachung</b> der Gemeinde, wer sich wann und wo in die <b>Unterstützungslisten eintragen kann</b> und ob die Räume barrierefrei sind	<b>§§ 34 Abs. 1 bis 3, 98, Anl. 10 zur GLKrWO</b>  <b>§ 35</b>  <b>§§ 34 Abs. 4, 98; Nr. 42, Anl. 11 zur GLKrWBek</b>

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
(möglichst) <b>frühzeitig</b>	<p><b>Einteilung</b> der Gemeinde in <b>Stimmbezirke</b>,  <b>Bildung der (Brief-)Wahlvorstände</b>, bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke und bewegliche Wahlvorstände</p> <p>für die Landkreiswahlen:  <b>Meldung</b> der Anzahl und der Bezeichnung der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände <b>an das Landratsamt</b></p>	<p>Art. 6, 11 Abs. 2 und 3;  §§ 3, 4, 13, 54, 70 Abs. 2;  Nrn. 8, 9, 19, 52</p> <p>§ 13 Abs. 3</p>
(möglichst) <b>frühzeitig</b>	<p><b>Vorbereitungen für die Anlegung der Wählerverzeichnisse</b> durch die Gemeinde und gegenseitige <b>Mitteilungen</b></p>	<p>Art. 12 Abs. 1; § 14; Nr. 20</p>
<b>unverzüglich</b> nach Eingang der Wahlvorschläge	<p><b>Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge</b> durch den Wahlleiter</p> <p>Bei festgestellten Mängeln:  <b>Aufforderung</b> an die Beauftragten, die <b>Mängel</b>, soweit möglich, bis zum 41. Tag (3.2.2020), 18 Uhr, <b>zu beseitigen</b> oder bei Mängeln, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Wahlvorschlag einzureichen</p> <p>Bei Zweifeln an der Gültigkeit des Wahlvorschlags <b>Aufforderung</b>, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb der Frist nachzureichen</p>	<p>Art. 32 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 1;  Nr. 41 (vgl. auch Anl. 8 und 9 zur GLKrWBek)</p> <p>Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3; § 47; Nr. 41</p> <p>Art. 32 Abs. 1 Satz 4</p>

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
<b>Spätestens am Tag nach der Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlags</b>	<p>soweit erforderlich: <b>Auslegung von Unterstützungslisten</b> für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger in der Gemeinde bis zum 41. Tag (3.2.2014), 12 Uhr, durch den Wahlleiter</p> <p><b>Anlegung eines Verzeichnisses der Eintragungsberechtigten</b> durch die Gemeinde</p> <p>bei Landkreiswahlen: Mitteilung des Wahlleiters an die Gemeinden, für welche Wahlvorschläge Unterstützungslisten aufzulegen sind</p>	<p>Art. 27, 28; §§ 36 Abs. 2 bis 4, 37; Nr. 42, Anl. 10 zur GLKrWBek</p> <p>vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4;</p> <p>§ 36 Abs. 2</p>
<b>52. Tag (23.1.2020), 18 Uhr</b>	<b>Letzter Termin zur Einreichung und Rücknahme von Wahlvorschlägen</b>	Art. 31 Satz 1, 45 Abs. 1; Nr. 40
<b>52. Tag (23.1.2020) nach 18 Uhr oder spätestens 51. Tag (24.1.2020)</b>	<p><b>Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge</b> durch den Wahlleiter und ggf. Hinweis auf die Möglichkeit, weitere Wahlvorschläge bis 18 Uhr des 45. Tags (30.1.2020) einreichen zu können, wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde;</p> <p>bei Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern: Bekanntmachung, wie viele Bewerber der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält und dass nachgereichte Wahlvorschläge höchstens diese Bewerberzahl enthalten dürfen</p> <p><b>Übermittlung der Bekanntmachung</b> an das Landesamt für Statistik durch die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und durch die Landkreise</p>	<p>§§ 45 Abs. 1, 98, Anl. 12 und 13 zur GLKrWO</p> <p>Art. 31 Satz 4; § 45 Abs. 1 Satz 3</p> <p>§ 45 Abs. 2</p>
spätestens <b>48. Tag (27.1.2020)</b>	<p><b>Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses</b> sowie <b>Ladung zur Sitzung</b> am 40. Tag durch den Wahlleiter;</p> <p><b>Bekanntmachung</b> von Ort und Zeit der Sitzungen</p>	Art. 5 Abs. 2 und 3; §§ 5 Abs. 1, 98; Nrn. 7, 11

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
47. Tag (28.1.2020)	<b>Fristende für Beschwerden</b> gegen die <b>Versagung eines Eintragungsscheins</b>	Art. 28 Abs. 4 Satz 1
45. Tag (30.1.2020)	<p>Spätester Termin für die <b>Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Beschwerde gegen die Versagung eines Eintragungsscheins</b></p> <p><b>Letzter Termin zur Nachreichung von Wahlvorschlägen</b>, falls bis zum 52. Tag, 18 Uhr, kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde</p> <p>Falls für eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt:</p> <p><b>Hinweis</b> an den Beauftragten, <b>dass die Zahl der sich bewerbenden Personen</b> bis zum 41. Tag, 18 Uhr, auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen <b>erhöht werden kann</b></p>	<p>Art. 28 Abs. 4 Satz 2</p> <p>Art. 31 Satz 2; § 45 Abs. 1 Satz 2; Nr. 48</p> <p>Art. 31 Satz 3; § 46; Nr. 48</p>
<p>41. Tag (3.2.2020), <b>12 Uhr</b></p> <p><b>18 Uhr</b></p>	<p><b>Ende der Auslegung der Unterstützungslisten</b> für Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger</p> <p><b>Abschluss</b> der Unterstützungslisten und <b>Weiterleitung</b> an den Wahlleiter</p> <p><b>Fristende</b> für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die ggf. zulässige <b>Verdoppelung der Bewerberzahl</b></li> <li>– die <b>Beseitigung</b> der vom Wahlleiter festgestellten <b>Mängel bei Wahlvorschlägen</b></li> <li>– die <b>Einreichung eines neuen Wahlvorschlags</b>, sofern keine Beseitigung der Mängel möglich und die Mängel den ganzen Wahlvorschlag betreffen</li> </ul>	<p>Art. 28 Abs. 1; Nr. 42, Anl. 10 zur GLKrWBek § 38</p> <p>Art. 31 Satz 3; § 46 Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Art. 32 Abs. 1 Satz 3</p>
40. Tag (4.2.2020)	<b>Beschluss</b> des Wahlausschusses über die <b>Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge</b>	Art. 32 Abs. 2, 45 Abs. 1; Nr. 50, Anl. 13 und 14 zur GLKrWBek
35. Tag (9.2.2020)	<b>Stichtag</b> für die Anlegung der <b>Wählerverzeichnisse</b>	Art. 12 Abs. 1, 55 Abs. 2; § 15 Abs. 1; Nrn. 20, 21

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
34. Tag (10.2.2020)  18 Uhr	Frühester Termin für die Versendung von Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von <b>Wahlscheinen</b>  <b>Letzter Termin</b> für <b>Einwendungen</b> eines Wahlvorschlagsträgers an den Wahlleiter <b>gegen (teilweise) Ungültigerklärung seines Wahlvorschlags</b>	§ 16 Abs. 1  Art. 24 Abs. 1 Satz 1; Anl. 2 zur GLKrWO; Nr. 30  Art. 32 Abs. 3 Satz 2; § 48 Abs. 1
33. Tag (11.2.2020), 24 Uhr	Gegebenenfalls nochmaliger Beschluss des Wahlausschusses über die <b>Zulassung von Wahlvorschlägen</b>	Art. 32 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5; Nr. 50
31. Tag (13.2.2020), 18 Uhr	<b>Letzter Termin</b> , beim Wahlleiter <b>Entscheidung des Beschwerdeausschusses zu beantragen</b> , wenn Wahlausschuss Einwendungen nicht abgeholfen oder einen Beschluss, der die Gültigkeit des Wahlvorschlags festgestellt hat, geändert hat; <b>Wahlleiter</b> hat Antrag unverzüglich <b>an</b> vorsitzendes Mitglied des <b>Beschwerdeausschusses weiterzuleiten</b>	Art. 32 Abs. 4 Satz 2; § 48 Abs. 2
27. Tag (17.2.2020), 24 Uhr	<b>Endgültige Entscheidung</b> des Beschwerdeausschusses über die <b>Zulassung von Wahlvorschlägen</b>	Art. 32 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
Spätestens <b>26.</b> Tag (18.2.2020)	<p><b>Bekanntmachung</b> der zugelassenen <b>Wahlvorschläge</b> durch den Wahlleiter, bei Landkreiswahlen auch durch die Gemeinden</p> <p><b>Übermittlung der Bekanntmachung</b> an das Landesamt für Statistik durch die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und durch die Landkreise</p> <p><b>Herstellung der Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen</b></p> <p>Sobald die Stimmzettel vorliegen: Übermittlung eines <b>Musters</b> an das <b>Landesamt für Statistik</b> (Gemeinde und Landkreise)</p> <p><b>Ausgabe</b> zusammen mit den beantragten Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen</p>	<p>Art. 33, 45 Abs. 1; §§ 51, 52, 98, Anl. 14 und 15 zur GLKrWO</p> <p>§ 51 Abs. 4</p> <p>Art. 16; §§ 30 bis 33, Anl. 3 bis 9 zur GLKrWO; Nrn. 34 bis 37, Anl. 4 bis 6 zur GLKrWBek</p> <p>§ 32 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Art. 13; §§ 22 ff.; Nrn. 30, 32</p>
24. Tag (20.2.2020)	<p><b>Bekanntmachung</b> über die <b>Einsicht in die Wählerverzeichnisse</b> und die <b>Erteilung von Wahlscheinen</b></p>	<p>§§ 17, 98, Anl. 1 zur GLKrWO; Nr. 23</p>
Spätestens <b>21.</b> Tag (23.2.2020)	<p><b>Letzter Tag</b> für die Stellung eines <b>Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, Fertigstellung</b> des Wählerverzeichnisses</p> <p><b>Benachrichtigung der Wahlberechtigten</b></p>	<p>Art. 12 Abs. 2, 55 Abs. 2; § 15 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1</p> <p>§ 16; Nr. 22, Anl. 1 zur GLKrWBek</p>
20. Tag (24.2.2020) bis <b>16.</b> Tag (28.2.2020)	<p>Möglichkeit der <b>Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse</b> bei der Gemeinde</p> <p>Möglichkeit der <b>Beschwerde</b> gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse bei der Gemeinde</p> <p>Entscheidung der Gemeinde über Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (spätestens 16. Tag [28.2.2020])</p>	<p>Art. 12 Abs. 2; § 18; Nr. 24</p> <p>Art. 12 Abs. 3 Satz 1; § 19; Nr. 25</p> <p>§ 15 Abs. 6</p>

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
Spätestens <b>13.</b> Tag (2.3.2020)	Fristende für <b>Beschwerden gegen die Ablehnung</b> von Anträgen auf <b>Eintragung in das Wählerverzeichnis</b>  <b>Hinweis</b> an die Leitungen der <b>Einrichtungen</b> , welche <b>Vorkehrungen</b> für die <b>Stimmabgabe</b> zu treffen sind	Art. 12 Abs. 3 Satz 1  § 69 Abs. 4
Etwa <b>11.</b> Tag (4.3.2020)	<b>Berufung</b> der <b>(Brief-)Wahlvorsteher</b> und der übrigen Mitglieder der <b>(Brief-)Wahlvorstände</b> ; <b>Mitteilung</b> über die Berufung  <b>Unterrichtung</b> der Mitglieder der <b>(Brief-)Wahlvorstände</b> über ihre Aufgabe  <b>Einberufung</b> der Mitglieder der <b>(Brief-)Wahlvorstände</b> und Aufforderung zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag	Art. 6; §§ 3, 4; Nrn, 8, 9  § 3 Abs. 3; Nr. 8.3  § 5 Abs. 2; Nr. 11
Spätestens <b>10.</b> Tag (5.3.2020)	<b>Behandlung</b> von <b>Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse</b> durch die <b>Gemeinde</b> : <b>Zustellung</b> einer der <b>Beschwerde</b> gegen die Wählerverzeichnisse <b>stattgebenden Entscheidung</b> Bei <b>Nichtabhilfe Vorlage</b> an <b>Rechtsaufsichtsbehörde</b> zur Entscheidung	§ 19 Abs. 3 und 4  Art. 12 Abs. 3 Satz 2
Spätestens <b>8.</b> Tag (7.3.2020)	<b>Anforderung</b> eines Verzeichnisses der <b>Wahlberechtigten</b> , die <b>in Einrichtungen abstimmen</b> wollen, von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wurde; <b>Erteilung und Übersendung eines Wahlscheins an diese Wahlberechtigten</b>	§§ 25, 66, 67; Art. 55 Abs. 2

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
Spätestens <b>6. Tag</b> (9.3.2020)	<p><b>Letzter Termin</b> für <b>Beschwerden</b> an die Rechtsaufsichtsbehörde <b>gegen die Versagung eines Wahlscheins</b></p> <p>Erlass der <b>Wahlbekanntmachung</b></p> <p><b>Ladung</b> der Mitglieder des <b>Wahlausschusses</b> zur <b>Sitzung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl</b> durch den Wahlleiter</p> <p><b>Bekanntmachung</b> durch den Wahlleiter, <b>in welcher Form das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Öffentlichkeit verkündet wird</b> und, falls mehrere Arten genutzt werden sollen, welche Verkündung für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 entscheidend ist</p>	<p>Art. 13 Abs. 2; § 29</p> <p>§§ 53, 98, Anl. 16 zur GLKrWO</p> <p>§§ 5 Abs. 1, 92 Abs. 2; Nr. 11</p> <p>§ 90 Abs. 6</p>
Spätestens <b>4. Tag</b> (11.3.2020)	<p><b>Entscheidung</b> der <b>Rechtsaufsichtsbehörde</b> über <b>Beschwerden</b> gegen die Wählerverzeichnisse und gegen die Versagung eines Wahlscheins</p>	<p>Art. 12 Abs. 3 Satz 3, 13 Abs. 2 Satz 2</p>
<b>3. bis 1. Tag</b> (12.3. bis 14.3.2020)	<p><b>Abschluss</b> der <b>Wählerverzeichnisse</b> und des <b>Wahlscheinverzeichnisses</b></p>	<p>§§ 21 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 3; Nr. 27, Anl. 3 zur GLKrWBek; Art. 55 Abs. 2</p>
<b>2. Tag</b> (13.3.2020), <b>15 Uhr</b>	<p><b>Ablauf</b> der allgemeinen <b>Antragsfrist für Wahlscheine</b></p>	<p>§ 23 Abs. 3 Satz 1; Nr. 29</p>
Spätestens <b>1. Tag</b> (14.3.2020) bis <b>12 Uhr</b>	<p><b>Ausstattung</b> der <b>Abstimmungs- und Auszählungsräume</b></p> <p><b>Letzter Termin</b> für Erteilung von <b>Wahlscheinen</b>, falls ein beantragter Wahlschein <b>nicht zugegangen</b> ist</p>	<p>§§ 54 bis 57, 70 Abs. 2; Nr. 52</p> <p>§ 28 Abs. 4</p>
<b>Wahltag</b> (15.3.2020)  <b>8 bis 18 Uhr</b>  <b>15 Uhr</b>	<p><b>Kontrolle</b>, dass alle (Brief-)Wahlvorstände rechtzeitig ihre Arbeit aufnehmen und ausreichend ausgestattet sind</p> <p><b>Dauer der Abstimmung</b></p> <p>Ende der Möglichkeit, <b>ausnahmsweise</b> noch einen <b>Wahlschein</b> zu beantragen</p>	<p>§ 58</p> <p>Art. 15</p> <p>§ 23 Abs. 3</p>

Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)	Tätigkeit	Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek
<p><b>15 bis 18 Uhr</b></p> <p><b>18 Uhr</b></p> <p><b>nach 18 Uhr</b> (ggf. darauffolgende Tage)</p>	<p>Entscheidung der Briefwahlvorstände über die <b>Zulassung von Wahlbriefen</b></p> <p><b>Ende der Abstimmung</b> <b>Ende der Abgabefrist für Wahlbriefe</b></p> <p><b>Ermittlung der Wahlergebnisse</b> (am Wahlabend mindestens für Bürgermeister/Landrat, nach Möglichkeit auch für Gemeinderat/Kreistag)</p> <p>Verkündung des <b>vorläufigen Wahlergebnisses</b> durch (Brief-)Wahlvorsteher, Schnellmeldung an die Gemeinde</p> <p><b>Übersendung der Wahlunterlagen</b> an den Wahlleiter und die Gemeinde durch die (Brief-)Wahlvorsteher</p> <p><b>Wahlleiter</b> bereitet Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses vor</p> <p>Wahlleiter verkündet das vorläufige Wahlergebnis und dokumentiert dies; mit der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses beginnt die Frist nach Art. 47 Abs. 1 und 2 zu laufen</p> <p>Die nicht auf Grund eines Wahlvorstands gewählten Personen sind unverzüglich schriftlich zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern</p> <p><b>Wahlausschuss</b> stellt das abschließende Wahlergebnis fest, sobald feststeht, bei welchen gewählten Personen die Wahl als angenommen gilt und welche Personen die Wahl wirksam angenommen haben, und ob Amtshindernisse vorliegen</p> <p><b>Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses</b> durch den Wahlleiter und <b>Bekanntmachung</b></p> <p><b>Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde</b>, Vorlage der Wahlunterlagen zur <b>Prüfung</b></p>	<p>Art. 19 Abs. 2; §§ 71 ff.; Nr. 64</p> <p>Art. 15 Abs. 1; Art. 14 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Art. 19; §§ 65a, 79 ff.; Nrn. 68 ff.; §§ 87, 74 Abs. 3</p> <p>§ 88; Nr. 76</p> <p>§ 89; Nr. 77</p> <p>§ 90; Nr. 78</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Satz 1, 47; §§ 90 Abs. 6, 95; Nr. 83</p> <p>Art. 47 Abs. 2; Nr. 83.2</p> <p>Art. 19 Abs. 3; §§ 90, 92 Abs. 1 und 2; Nrn. 79, 83 und Anl. 21, 22 zur GLKrW- Bek</p> <p>§§ 92 Abs. 3, 98, Anl. 17, 18 zur GLKrWO; Nr. 79</p> <p>§ 93</p>

## Wahlkalender

<b>Zeitpunkt/Frist: Tag vor dem Wahltag (Datum)</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Rechtsgrundlagen Art. = GLKrWG §§ = GLKrWO Nr. = GLKrWBek</b>
<b>2. Tag nach dem Wahltag (17.3.2020), 24 Uhr</b>	Fristende für die <b>Rücktrittserklärung von Stichwahlteilnehmern</b>	Art. 46 Abs. 2 Satz 2; § 78 Abs. 1 Satz 3; Nr. 67
<b>2. Sonntag nach dem Wahltag (29.3.2020)</b>	Tag einer evtl. <b>Stichwahl</b>	Art. 46; § 78; Nr. 67
<b>14 Tage nach Ver- kündung des ab- schließenden Wahl- ergebnisses</b>	<b>Ende der Frist zur Wahlanfechtung</b>	Art. 51 Satz 1; Nr. 88
<b>Nach Feststellung der abschließenden Wahlergebnisse</b>	Mitteilung der Wahlergebnisse an das Landesamt für Statistik	§ 94
<b>Bis 4 Monate nach Verkündung der abschließenden Wahlergebnisse</b>	<b>Wahlprüfung von Amts wegen</b> durch die Rechtsaufsichtsbehörden	Art. 50

## B. Erläuterungen

### I. Aufstellung von Wahlvorschlägen

#### 1. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können (nur) von **Parteien und Wählergruppen** eingereicht werden; sie werden als „**Wahlvorschlagsträger**“ bezeichnet (Art. 24 Abs. 1 Satz 1; Nr. 38; vgl. auch § 34 Abs. 3 Nr. 1). Ein Bewerber kann sich also nicht selbst zur Wahl stellen, sondern muss von einem Wahlvorschlagsträger „nominiert“ werden. Dabei darf jeder Wahlvorschlagsträger nur **einen** Wahlvorschlag einreichen; ein sog. Mehrfachauftreten ist nicht zulässig (Art. 24 Abs. 3; Nr. 39 – zu den Folgen eines Verstoßes vgl. Ausführungen unter IV. 5.2, 5.5).

Ob es sich bei dem Wahlvorschlagsträger um eine **Partei** handelt, richtet sich nach § 2 Parteiengesetz – PartG (vgl. Nr. 38.1). Der bisher in Art. 24 Abs. 1 enthaltene explizite Verweis auf das Parteiengesetz war entbehrlich und wurde daher durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145) gestrichen (vgl. auch LT-Drs. 17/14651, S. 13). Im Regelfall sind die Parteien aus der letzten Landtags- oder Bundestagswahl bekannt, und es gibt kaum Probleme bei der Prüfung, ob ein Wahlvorschlagsträger im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 vorliegt. Bildet sich (ausnahmsweise) eine neue Partei, sind entsprechende Nachweise (z. B. Gründungsniederschrift, Satzung) vorzulegen (Nr. 38.1). Wegen der in § 6 PartG enthaltenen Anforderungen handelt es sich bei Parteien immer um **organisierte Wahlvorschlagsträger**.

„**Wählergruppen**“ (Art. 24 Abs. 1 Satz 2; Nr. 38.2) sind demgegenüber etwas schwieriger zu beurteilen, weil sie keiner zwingenden Organisationsform unterliegen. Erforderlich ist nur ein **Zusammenschluss von natürlichen Personen** mit dem Ziel, an Gemeinde- und/oder Landkreiswahlen teilzunehmen. Organisationsformen, in denen neben natürlichen Personen auch juristische Personen oder sonstige Rechtsformen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine) Mitglied sein können, können demnach keine Wählergruppe bilden. Schon der Begriff der „Wählergruppe“ legt nahe, dass es sich um Vereinigungen von Bürgern handeln muss. Vor allem aber verlangt der Grundsatz der Wahlgleichheit, dass – wie bei Parteien (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2

PartG) – auch bei Wählergruppen nur natürliche Personen Mitglieder sein dürfen. Damit wird an die Formulierungen im Gemeindewahlgesetz vom 29.10.1954 (GVBl. S. 256), vom 11.12.1959 (GVBl. S. 267) und vom 3.8.1965 (GVBl. S. 221) angeknüpft, nach denen neben politischen Parteien auch jede „Gruppe von Wahlberechtigten“ einen Wahlvorschlag einreichen kann (vgl. Art. 19 Abs. 1 Gemeindewahlgesetz vom 29.10.1954); „wahlberechtig“ können nur natürliche Personen sein (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes vom 29.10.1954; Art. 1 Abs. 1 GLKrWG). Wenn eine Wählergruppe etwa auf Landkreisebene als eine Art Dachverband organisiert ist, dem ausschließlich oder neben natürlichen Personen auch örtliche Wählergruppen als Mitglieder angehören, ist darauf zu achten, dass Mitglieder der Wählergruppe stets nur die jeweiligen natürlichen Personen sind.

Eine Organisation der Wählergruppe wie im Landeswahlrecht wird nicht gefordert. Eine Wählergruppe kann daher auch ein eher loser Zusammenschluss von natürlichen Personen sein. Allerdings erleichtern **schriftlich niedergelegte Organisationsstrukturen** (z. B. Vereinssatzung) insbesondere die Identitätsprüfung durch den Wahlleiter und den Wahlausschuss erheblich, da dann Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einschlägig ist. Falls sich eine Wählergruppe organisieren will, erfolgt dies regelmäßig in Form eines Vereins nach bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB), und zwar als im Vereinsregister eingetragener und somit rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähiger Verein. Ist eine Wählergruppe als Verein im Vereinsregister eingetragen (§§ 55 ff. BGB), lässt sich ein organisatorischer Zusammenschluss ohne weiteres feststellen (Nr. 38.2 Satz 6). Fehlt eine Eintragung, muss anhand aller Umstände geprüft werden, ob ein nichtrechtsfähiger Verein vorliegt. In diesem Fall ist der Wählergruppe dringend zu raten, gewisse Mindestanforderungen an ihre Organisationsform zu erfüllen.

Regelmäßig ist eine **eigene Gründungsversammlung** von mindestens drei Personen erforderlich, in der die Grundsätze der Vereinsorganisation (Ziele des Vereins, Vorstand, Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder) festgelegt werden (Nr. 38.2 Satz 8). Die Wahlbekanntmachung lässt insoweit zwar auch eine „langjährige Übung“ genügen (Nr. 38.2 Satz 8); aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit empfiehlt sich aber eine schriftliche Dokumentation, die bei Bedarf vorgelegt werden kann.

Zu beachten ist, dass in der Gründungsversammlung nicht gleichzeitig auch die sich bewerbenden Personen der Wählergruppe aufgestellt werden können. Denn die Aufstellungsversammlung muss nach dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 eine eigens zum Zweck der Aufstellung der Bewerber einberufene Versammlung sein. **Gründungsversammlung und Aufstel-**

**lungsversammlung** müssen daher **zeitlich** so voneinander **getrennt** sein, dass die Mindestanforderungen an die Einladung zur Aufstellungsversammlung (s. nachstehend unter 3.) eingehalten werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Teilnehmerkreis bei einer Aufstellungsversammlung nicht auf die bei der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder einer Wählergruppe beschränkt sein muss, sondern alle Anhänger der Wählergruppe umfassen kann, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1; Nr. 43.2.2 Abs. 1). Auf Grund der Vorschriften über die Einberufung der Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 1 Satz 1; § 39 Abs. 4, § 42 Abs. 2 Nr. 1; Nr. 43.2.1) sind „Spontanversammlungen“ zur Aufstellung von Wahlvorschlägen nicht möglich.

**Ob eine Wählergruppe** mit einer Wählergruppe der letzten Gemeinde- bzw. Landkreiswahl **übereinstimmt**, ist auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 2 und der Nr. 38.3 zu prüfen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur solche organisierte Wählergruppen, die bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert waren; für diese richtet sich die Identitätsprüfung nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Im Übrigen werden die Wahlvorschläge zur letzten Wahl und zur jetzt anstehenden Wahl verglichen; sind **mindestens sechs Unterzeichner oder sechs Bewerber identisch**, wird von einer Übereinstimmung ausgegangen (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen – etwa weil sich eine Wählergruppe aufgespalten und dadurch zwei oder mehrere Wählergruppen sechs identische Unterschriften aufweisen –, wird auf die Wählergruppe abgestellt, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2; Nr. 38.3 Abs. 2). Inwieweit sich die Unterscheidung zwischen einer alten Wählergruppe und einer neuen Wählergruppe auf die Anforderungen an einen Wahlvorschlag auswirkt, wird **nachfolgend unter IV. 4.** dargestellt.

## 2. Arten von Aufstellungsversammlungen

Um einen Wahlvorschlag aufstellen zu können, ist eine sog. **Aufstellungsversammlung** erforderlich (Art. 29; §§ 39 ff.; Nr. 43 ff.). Diese darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt (Art. 29 Abs. 2 Satz 2, d. h. frühestens ab 1.12.2018). Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz kennt folgende Arten von Versammlungen zur Aufstellung von sich bewerbenden Personen:

Der Regelfall ist die **Versammlung von Anhängern** (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; Nr. 43.2.2). Die sich bewerbenden Personen werden hierbei unmittelbar durch die wahlberechtigten Anhänger der Partei oder Wählergruppe in geheimer Wahl gewählt.

Daneben kann die Aufstellung von Bewerbern auch durch eine **Delegiertenversammlung** erfolgen. Bei einer Delegiertenversammlung handelt es sich ebenfalls um eine Aufstellungsversammlung im Sinne des Art. 29, für die die hierfür bestehenden Anforderungen (z. B. geheime Abstimmung) gelten (vgl. Nr. 43.1). Eine Delegiertenversammlung ist auch in Wahlkreisen mit nur einem Stimmbezirk möglich (vgl. Nr. 43.1). Die früher in Art. 29 Abs. 2 enthaltene Beschränkung, dass eine solche nur in Wahlkreisen mit mehreren, d. h. mindestens zwei Stimmbezirken möglich ist, wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16.2.2012 (GVBl. S. 30) aufgehoben (s. hierzu auch LT-Drs. 16/9081, S. 14).

In Betracht kommen:

- eine **besondere** Delegiertenversammlung, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe speziell für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurde (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), oder
- eine **allgemeine** Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Hierbei darf die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern der Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Delegiertenwahl im Wahlkreis wahlberechtigt waren (Art. 29 Abs. 1 Satz 3). Die Mehrheit der Delegierten muss daher am 1.3.2018 oder später gewählt worden sein.

Für die Aufstellung der Delegierten selbst ist das interne Recht des Wahlvorschlagsträgers maßgeblich (vgl. Nr. 43.3). Das Verfahren muss allerdings einem Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen genügen.

Sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe als auch die Delegierten müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Aufstellungsversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sein (Art. 29 Abs. 2 Satz 1; vgl. LT-Drs. 16/9081, S. 14).

### 3. Einladung zur Aufstellungsversammlung

Zur Aufstellungsversammlung sind die Teilnahmeberechtigten **schriftlich** entweder **durch öffentliche Ankündigung** oder **einzeln zu laden** (§ 39 Abs. 4 Satz 2 Hs. 1). Eine **persönliche Ladung** kommt nur in Betracht, wenn nach den Festlegungen der Partei oder Wählergruppe die Teilnahmeberechtigung auf die Mitglieder beschränkt ist (vgl. Nr. 43.2.1 Satz 4). Dies setzt voraus, dass die Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers bestimmbar sind. Bei Parteien oder (etwa in Form eines eingetragenen Vereins) organisierten Wählergruppen ist dies auf der Grundlage bestehender Mitgliederlisten ohne weiteres möglich. Bei einer nicht organisierten Wählergruppe wird dies dagegen nur ausnahmsweise in Betracht kommen, z. B. dann, wenn bei der Gründungsversammlung oder einer Versammlung der Anhänger eine Liste der Mitglieder dieser Wählergruppe angefertigt wurde, die abschließend ist (zur unzulässigen persönlichen Ladung „handverlesener“ Anhänger einer nicht organisierten Wählergruppe vgl. VG Augsburg, Urteil vom 11.12.2008, Az. Au 3 K 08.1076, juris). Ist dies nicht der Fall, muss zu einer Aufstellungsversammlung öffentlich geladen werden.

Die Ladung muss **grundsätzlich spätestens am dritten Tag** vor dem Tag der Aufstellungsversammlung **veröffentlicht** oder **zugegangen** sein (§ 39 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2; Nr. 43.2.1). Die jeweilige Partei oder Wählergruppe kann allerdings hiervon abweichende Festlegungen treffen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2). Dies geschieht üblicherweise durch Satzung, kann aber auch in sonstiger zu dokumentierender Form vom Wahlvorschlagsträger festgelegt werden. Weicht die Festlegung nach unten ab (z. B. Ladungsfrist zwei Tage), so ist diese geringere Mindestanforderung abweichend von § 39 Abs. 4 Satz 2 maßgebend (Nr. 43.2.1 Satz 1). Weicht die Festlegung des Wahlvorschlagsträgers nach oben ab (z. B. Ladungsfrist eine Woche), so ist ein Verstoß gegen die strengeren Festlegungen dagegen wahlrechtlich ohne Bedeutung, wenn die in § 39 Abs. 4 Satz 2 genannten Mindestanforderungen (drei Tage) eingehalten sind (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 4, Nr. 43.2.1 Satz 1).

### 4. Teilnahmeberechtigung an der Aufstellungsversammlung

Der teilnahmeberechtigte **Personenkreis** ist nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 **nicht auf die Mitglieder** der Parteien und Wählergruppen **beschränkt**. Vielmehr können alle im Wahlkreis wahlberechtigten (Art. 29 Abs. 2 Satz 1) Personen, die nach ihrer Haltung dafür bekannt sind, dass sie die Ziele des Wahlvorschlagsträgers unterstützen (**Anhänger**), an der Aufstellungsversammlung teilnehmen.

Die Wahlvorschlagsträger **können** jedoch allgemein oder im Einzelfall selbst entscheiden, wen sie als Anhänger betrachten (§ 39 Abs. 4 Satz 3; Nr. 43.2.2). Zum Beispiel kann die **Teilnahme auf förmliche Mitglieder beschränkt** werden oder der Anhängerbegriff und damit die Teilnahmeberechtigung an bestimmte Kriterien (z.B. Parteifreiheit) geknüpft werden. Eine solche Beschränkung muss vor der Ladung vom Wahlvorschlagsträger durch Satzung oder Beschluss festgelegt werden. Ist dies nicht geschehen, sind alle Anhänger teilnahmeberechtigt und dementsprechend auch zu laden (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter 3.). **Personen, die sich als Anhänger ausgeben, nach Auffassung des Wahlvorschlagsträgers aber andere Ziele unterstützen, können** vor Beginn der eigentlichen Versammlung **abgewiesen werden**, um ein „Unterwandern“ zu verhindern. Die Entscheidung wird von der Aufstellungsversammlung ohne die betroffenen sog. Anhänger durch Beschluss getroffen. Der Beschluss ist als Einzelfallentscheidung spätestens beim Tagesordnungspunkt „Ladung und Beschlussfähigkeit“ zu fassen, da dort die Zahl der wahlberechtigten Teilnehmer festzustellen ist (vgl. Nr. I. 2. Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek). **Während der Aufstellungsversammlung darf** der Kreis der Teilnahmeberechtigten **nicht mehr geändert werden** (Nr. 43.2.2 Abs. 1); insbesondere ist das Verhalten eines Anhängers, das den Vorstellungen der übrigen Teilnehmer nicht entspricht, kein Grund, die Teilnahmeberechtigung zu entziehen. Eine Ausnahme mag allerdings gelten, wenn ein Teilnehmer die Ordnung so nachhaltig stört (z. B. randaliert), dass ein Ausschluss von der Versammlung gerechtfertigt ist.

An einer Aufstellungsversammlung müssen **mindestens drei abstimmungsberechtigte Personen** teilnehmen. Dies ergibt sich aus der infolge des Änderungsgesetzes vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145) eingefügten Ergänzung in Art. 29 Abs. 3 Satz 1, wonach zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses die Teilnahme von mindestens drei abstimmungsberechtigten Personen erforderlich ist (LT-Drs. 17/14651, S. 13). Ist der Versammlungsleiter selbst nicht wahlberechtigt, so wird er auf die Mindestzahl nicht angerechnet (Nr. 43.2.2 Satz 11).

Die **Wahlberechtigung** ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1, d. h., die Personen müssen Unionsbürger (Art. 1 Abs. 2) sein, mindestens 18 Jahre alt sein, seit mindestens zwei Monaten ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (Art. 1 Abs. 3) im Wahlkreis haben und dürfen nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Zu prüfen ist die Wahlberechtigung **für die jeweilige Wahl**, für die der Wahlvorschlag aufgestellt wird; dies kann für Gemeinde- und Landkreislewahlen unterschiedlich sein. Die Wahlberechtigung der teilnehmenden Personen muss dabei **im Zeitpunkt der Aufstel-**

**lungsversammlung** vorliegen (Art. 29 Abs. 2 Satz 1). Es genügt daher – anders als bei sich bewerbenden Personen (Art. 21, 39; Nr. 43.2.2) – nicht, wenn eine teilnehmende Person bis zum Wahltag z.B. die erforderliche Mindestaufenthaltszeit (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3) erfüllt. Sofern die die Versammlung leitende Person selbst nicht wahlberechtigt ist, kann sie auch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Ob Zuhörer oder Pressevertreter zu den Aufstellungsversammlungen zugelassen werden, bleibt der Entscheidung der Parteien oder Wählergruppen überlassen. Diese können selbst darüber befinden, ob die Aufstellungsversammlungen **öffentlich oder nicht-öffentlich** abgehalten werden. Sind in einer Aufstellungsversammlung auch Gäste, Zuhörer, Pressevertreter usw. anwesend, so empfiehlt es sich, diese bei der Sitzplatzverteilung von den Vorschlagsberechtigten zu trennen. Das erleichtert insbesondere dem Versammlungsleiter den Überblick, welche Personen berechtigterweise Stimmzettel erhalten und abgeben dürfen.

## 5. Leitung der Aufstellungsversammlung

Dem Leiter der Aufstellungsversammlung kommt eine zentrale Bedeutung zu, denn er hat dafür zu sorgen, dass die wahlrechtlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Aufstellung eines Wahlvorschlags beachtet werden. Für ihn gilt es, vor allem an folgende Punkte bzw. Schritte zu denken (vgl. auch Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek):

- ordnungsgemäße Ladung der Aufstellungsversammlung (vgl. §§ 39 Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 1; Nr. 43.2.1),
- Wahlvorschlagsberechtigung der teilnehmenden Personen (insbesondere Prüfung der Anwesenheitsliste, vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 4),
- (ggf.) Festlegung eines Wahlverfahrens (vgl. §§ 39 Abs. 1, 40, 41, 42 Abs. 2 Nr. 6; Nr. 43.5 Abs. 2, 3),
- Beachtung des Wahlheimnisses für die Wahl der sich bewerbenden Personen (vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 1, §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
- geheime Entscheidung (§ 40 Abs. 2 Satz 1) der Aufstellungsversammlung über die Reihenfolge der Bewerber und eine etwaige Mehrfachauführung im Wahlvorschlag (vgl. §§ 40 Abs. 2, 42 Abs. 2 Nr. 7; Nr. 44),
- Wahl von Ersatzleuten und Festlegung ihrer Reihenfolge sowie der Modalitäten des etwaigen Nachrückens (vgl. §§ 40 Abs. 3, 42 Abs. 2 Nr. 8; Nr. 43.4),

- Bestellung eines Beauftragten und Stellvertreters (geheime Wahl nicht erforderlich) für den Wahlvorschlag (vgl. Art. 30, § 43 Satz 1 Nr. 3),
- Beschluss der Aufstellungsversammlung über eine etwaige Zurücknahme des Wahlvorschlags (vgl. Art. 31 Satz 1; § 49),
- Fertigung und Unterzeichnung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung (Art. 29 Abs. 5; § 42; Nr. 46).

Der **Versammlungsleiter muss selbst nicht wahlberechtigt** für die betreffende Wahl **sein** (vgl. Art. 29 Abs. 5 Satz 2; Nr. 43.2.2 Satz 7). In der Praxis hat es sich sogar als empfehlenswert herausgestellt, eine neutrale Person, z. B. einen erfahrenen Kommunalpolitiker aus einem anderen Ort oder einen wahlrechtlich erfahrenen Gemeindebediensteten, als Versammlungsleiter zu bestimmen.

An der Wahl der Bewerber kann der Versammlungsleiter allerdings nur teilnehmen, wenn er für die betreffende Wahl wahlberechtigt ist. Rechtlich zulässig, aber nicht empfehlenswert ist es, wenn der Versammlungsleiter selbst Bewerber ist (vgl. Nr. 43.2.2 Satz 8).

## 6. Anwesenheitsliste

Für die Aufstellungsversammlung ist zwingend eine **Anwesenheitsliste** zu führen, die der **Niederschrift beigefügt** werden muss (Art. 29 Abs. 5 Satz 4, § 42 Abs. 3); ihr Fehlen führt zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags nach § 50 Abs. 1 Nr. 5 (vgl. auch [IV. 2.2](#) sowie [IV. 5.5](#)). Nur die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung haben sich dort mit Namen, Anschrift und Unterschrift einzutragen (Art. 29 Abs. 5 Satz 4), also jene wahlberechtigten Personen, die an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitwirken wollen. Gäste, Zuhörer, Pressevertreter usw. sind nicht zu erfassen. Diese können allenfalls in einer gesonderten „Gästeliste“ erfasst werden.

Der **Zweck** der Anwesenheitsliste besteht darin, die **Wahlberechtigung** der Versammlungsteilnehmer **überprüfen** zu können (Nr. 46 Sätze 6 bis 13). Schon bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste bietet es sich daher an, die Wahlberechtigung – soweit möglich – durch einen Vertreter der Partei oder Wählergruppe, ggf. durch den Versammlungsleiter, prüfen zu lassen. Dies stellt letztlich eine Art „Zugangskontrolle“ dar, die verhindern soll, dass Unberechtigte an der Versammlung teilnehmen und die Wirksamkeit der Aufstellung in Frage stellen.

Anhand der Daten der Anwesenheitsliste lässt sich auch feststellen, ob mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl von derselben Versammlung

aufgestellt worden sind, wenn zwar mehrere Versammlungen stattgefunden haben, die Mehrheit der Teilnehmer der zweiten Aufstellungsversammlung aber bereits die Mehrheit der ersten Aufstellungsversammlung gebildet hat (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Nr. 39.2.3 Sätze 1 bis 4).

Aus der Anwesenheitsliste allein kann jedoch grundsätzlich nicht auch auf einen Verbrauch des Wahlvorschlagsrechts bei einzelnen Versammlungsteilnehmern geschlossen, d. h. beurteilt werden, ob ein Wahlberechtigter „zu Unrecht“ an einer weiteren Aufstellungsversammlung mitgewirkt hat. Jeder Wahlberechtigte darf zwar grundsätzlich nur einmal von seinem Wahlvorschlagsrecht Gebrauch machen und daher grundsätzlich auch nur an einer Aufstellungsversammlung mitwirken. Eine Ausnahme kann aber gelten, wenn sich jemand mit seinen Vorstellungen für seine(n) Bewerber nicht durchsetzen konnte und deshalb in der Aufstellungsversammlung eines anderen Wahlvorschlagsträgers seine(n) Bewerber nominieren lassen möchte (vgl. auch Nr. 39.2.3 Sätze 5 bis 10). Die Bedeutung der Anwesenheitsliste darf darüber hinaus auch deswegen nicht überschätzt werden, weil z. B. damit nicht garantiert ist, dass sich alle Teilnehmer einer Aufstellungsversammlung an der Abstimmung beteiligt haben (vgl. Nr. 46 Sätze 12 und 13). Problematisch ist es hingegen, wenn mehr Abstimmende in der Niederschrift vermerkt als in der Anwesenheitsliste eingetragen sind. Daher ist darauf zu achten, dass sich auch noch später eintreffende Versammlungsteilnehmer in die Anwesenheitsliste eintragen.

## 7. Wahlverfahren

In der Aufstellungsversammlung hat jede teilnahmeberechtigte und anwesende Person das Recht, zu wählende **Bewerber vorzuschlagen** (Art. 29 Abs. 3 Satz 2). Schriftliche Vorschläge von abwesenden Personen sind also nicht zulässig; eine anwesende Person kann sich einen solchen Vorschlag aber zu eigen machen, so dass er dann zulässig ist. Den vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit **vorzustellen** (Art. 29 Abs. 3 Satz 3, Nr. 43.5 Sätze 1 bis 3). Ein zeitlicher Rahmen für die Vorstellung kann festgelegt werden, ein vollständiger Verzicht durch Beschluss der Aufstellungsversammlung ist jedoch nicht möglich.

Das Wahlverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Partei oder Wählergruppe. Es muss **demokratischen Grundsätzen** entsprechen (§ 39 Abs. 1), d. h., dass jeder Abstimmende gleich viele Stimmen hat und die Mehrheit der Stimmen entscheidet (Nr. 43.5). Der Grundsatz